

Ort, Datum

Zu richten an den Versorgungsnetzbetreiber

Absender

Vorbehaltliche EEG-Zahlung für selbstgenutzten Strom aus KWK-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.01.2018 ist der in § 61 b Nr. 2 EEG geregelte Nachlass auf die EEG-Umlage in Höhe von 60 % für selbstgenutzten Strom aus KWK-Anlagen von Ihnen ausgesetzt worden. Hintergrund der Aussetzung ist vermutlich, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Überarbeitung der Regelung des § 61 b Nr. 2 EEG nicht fristgerecht nachgekommen ist und die EU-Kommission der Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung nicht entsprochen hat.

Das in diesem Zusammenhang regelmäßig erwähnte beihilferechtliche Vollzugsverbot gem. Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV hat nach unserer Auffassung keine Rechtswirkung zwischen Ihnen und uns, sondern nur im Verhältnis zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland, so dass wir uns auf Basis der aktuellen Rechtslage nicht dazu verpflichtet sehen, an Sie für eigenerzeugten und eigenverbrauchten Strom die volle EEG-Umlage abzuführen.

Vor dem Hintergrund noch zu prüfender Schadensersatz-/ Rückforderungsansprüchen leisten wir bis auf weiteres Zahlungen, die einem höheren Betrag als 40% der EEG-Umlage entsprechen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt der Rückforderung.

Für eventuelle Rückfragen in dieser Sache stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

(Hinweis: Verwenden Sie bitte dieses Musteranschreiben, um Ihren Vorbehalt beim jeweiligen Netzbetreiber bei EEG-Zahlungen für selbstgenutzten Strom aus KWK-Anlagen geltend zu machen. Dies ist ein kostenloses und rechtlich unverbindliches Angebot, für das wir keine Haftung übernehmen können. Bei Fragen beraten wir Sie gerne.)